

GRÜNE LEITLINIEN zum Thema Jagd anlässlich der Novellierung des Sächsischen Jagdgesetzes

1) Jagd ist kein „Sport“ für Jäger, sondern muss sich gesellschaftlichen Zielen und der Achtung vor den Mitgeschöpfen unterordnen.

Die Jagd als berufliche Praxis sowie als Freizeitbeschäftigung und Hobby ist dringend reformbedürftig. Die Jagdausbildung muss praxisorientierter und professioneller werden. Die Waffenhandhabung muss neben einer quasi wildbiologischen Fachausbildung, die jeweils am aktuellen Forschungsstand auszurichten ist, Hauptmerkmal einer Jagdausbildung werden. Die Aneignung von Kenntnissen über jagdkulturelles Brauchtum sollte dagegen freiwillig sein. Ebenso sollte in der Ausbildung die jagdliche Terminologie (Jägersprache) der naturwissenschaftlichen Terminologie zum besseren und verständlicheren fachlichen Austausch angeglichen werden. Die GRÜNE Landtagsfraktion in Sachsen definiert die Jagd als die nachhaltige Nutzung wild lebender, in ihrem Bestand nicht gefährdeter Tierarten. Gleichzeitig sind alle einheimischen Wildtierarten in geeigneten Lebensräumen zu erhalten bzw. ihre Wiederansiedlung zu fördern. Vorrangiges Ziel der Bejagung von Wildtieren muss die Sicherung von naturnahen, strukturreichen Ökosystemen sein. Störungen von Natur und Landschaft sollen gemindert werden.

Die Jagdentscheidung für eine Art muss sich auf die Situation der Art in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet beziehen. Wir wollen, dass die **Liste der jagdbaren Tiere** deutlich verkürzt und auf folgende Arten beschränkt wird: Rot-, Damm- und Sikahirsch, Reh, Gämse, Mufflon, Wildschwein, Fuchs (mit Schonzeit), Kaninchen, Fasan und Stockente. Stark bedrohte Arten wie Biber, Luchs oder Wildkatze gehören nicht erst ins Jagdrecht. Gleiches gilt für den Wolf. Streng geschützte Arten sind in die alleinige Zuständigkeit der Naturschutzbehörden zu stellen. Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Fischotter, Mauswiesel, alle Greifvögel, Birkhuhn oder Waldschnepfe sollten aus dem Jagdrecht herausgenommen werden. Für die wandernden Arten Höckerschwan, Blessgans, Saatgans, Löffelente, Krickente und Ringeltaube sind international abgestimmte Managementpläne notwendige Voraussetzung für eine mögliche jagdliche Nutzung. Selektive Jagd auf Vögel erfüllt nicht das Kriterium der Nachhaltigkeit und ist daher abzulehnen.

Wildtiere sind unsere Mitgeschöpfe. Die Jagdausübung muss sich an wildbiologischen und ökologischen Erkenntnissen orientieren. Sie hat daher möglichst effektiv, störungsarm, wildtiergerecht und tierschutzkonform zu erfolgen.

Die Auswüchse eines **überholten tradierten Jagdbegriffes**, der vor allem auf männlicher Selbstbestätigung eines Teiles der Jägerschaft gründet, lehnen wir ab. Reine Trophäenjagen, das Heranzüchten von Wildtieren, für eine möglichst große Abschussziffer (Zucht und Produktion von jagdbarem Wild), serienmäßiges Abschießen von Wild, Gatter- und Gehegejagden, Aufstellen von Fallen und ähnliches sind aus ethischen Gründen nicht vertretbar.

Wir begrüßen das längst überfällige **Verbot der Totschlagfallen** in Sachsen. Durch sie erleiden Tiere oftmals schwere Verletzungen, wie Knochenbrüche, Quetschungen oder gar das Abtrennen ganzer Körperteile, was enorme Qualen verursachen. Lebendfangfallen, die das Tier unverletzt fangen, haben demgegenüber den Vorteil, dass Fehlfänge in der Regel unversehrt befreit werden können. In den Fallen gefangene Wildtiere sind jedoch Paniksituationen und enormen Stressbelastungen ausgesetzt, die bis zum Tod führen können. Werden die Fallen zudem nicht regelmäßig kontrolliert, sind die gefangenen Tiere dem Verdursten, Verhungern oder auch Temperaturextremen hilflos ausgeliefert. Aus diesen Gründen muss auch der Gebrauch von Lebendfangfallen auf besondere Situationen (v.a. im Ortsinnenbereich), behördlich genehmigte Fallenmodelle (mit Verblendung) und auf speziell geschultes Personal begrenzt werden. Die Qualifizierung ist mit einer Prüfung für einen **"Fallenschein"** nachzuweisen.

Der Abschuss von Katzen und Hunden muss bis auf zu beantragende Ausnahmefälle grundsätzlich verboten werden. Hier herrscht zusätzlich eine akute Verwechslungsgefahr mit Wildkatzen.

Seit 1996 wurde eine Vielzahl von Greifvögeln, insbesondere Seeadler, auf Krankheiten und Todesursachen untersucht. Dabei haben sich Bleivergiftungen als die bedeutendste Todesursache herausgestellt. Auch andere Greifvögel, die entweder jagdbares Wild erbeuten oder Aas fressen, wie Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe oder Wanderfalke, sind von Bleivergiftungen durch die Verwendung von **Bleimunition** betroffen.

Das angekündigte Verbot der Verwendung von Bleimunition auf Wasservögel kann für uns nur ein Anfang sein. Wir fordern ein generelles Verbot der Jagd mit bleihaltiger Munition in Sachsen. Bei der Jagd auf Schalenwild werden derzeit hauptsächlich Teilmantelgeschosse mit Bleikern verwendet. Diese Büchsen- und Revolvergeschosse verfügen aufgrund der hohen spezifischen Dichte des Schwermetalles Blei über gute ballistische Eigenschaften, jedoch auch über ein erhebliches toxisches Potenzial. Inzwischen existieren eine ganze Reihe neuer Konstruktionen (beispielsweise aus Tombak), die ohne toxische Schwermetalle auskommen und ebenfalls gute ballistische Eigenschaften aufweisen.

Hier lohnt im Übrigen ein Blick nach Brandenburg, wo ab April 2013 immerhin auf den Jagdflächen des Landes nur noch mit bleifreier Munition geschossen werden darf. Darüberhinaus ist die Sekundärkontamination von Wildbret durch Bleisplitter ein ernst zu nehmendes Problem. Ein generelles Verbot von Bleimunition ist daher auch aus Gründen des Verbraucherschutzes dringend erforderlich.

Das **Schließen (Baujagd)**, die Abrichtung der Jagdhunde am lebenden Tier, ist zu untersagen. Aus tierschützerischer Sicht ist die sog. Baujagd mit Hunden in Fuchs- oder Dachsbauen zu kritisieren, da sie einem Aufeinanderhetzen von Tieren gleichkommt, bei dem auch die Hunde schwere Biss- und Kratzwunden erleiden können. Diese Praktiken führen zu Tierquälerei.

Das Gesundpflegen von krankem, verletztem oder hilflosem Wild und die anschließende Auswilderung im Jagdbezirk durch den Jagdausübungsberechtigten erscheint praxisuntauglich. Vielmehr bedarf es gesetzlich vorgeschriebener Auffang- und Pflegestationen mit qualifiziertem Personal. Die Jagdbehörden sollten verpflichtet werden, in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt mindestens eine (ausreichend dimensionierte und ausgestattete) **Wildauffangstation** mit qualifiziertem Personal bzw. auch entsprechende Kooperationen zu organisieren. Diese Wildauffangstationen können auch in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen betrieben werden. Dabei hat der Freistaat seinen finanziellen Beitrag zu leisten.

Um die Beeinträchtigung zu verringern, müssen Jagdmethoden effizienter gestaltet werden, nach dem Grundsatz: Minimale Jagdzeit bei einem Maximum an Jagderfolg. Effektive Jagdmethoden (wie z. B. seltene **Drückjagden** mit verstärktem Einsatz von Stöberhunden) sind zu unterstützen. Dies hilft, die ständige Beunruhigung der Tierwelt zu verringern.

Wir setzen uns für die Einstellung der **Trophäenjagd** ein. Diese orientiert sich meist an Größe oder Besonderheit der zu erbeutenden Jagdtrophäe ohne Rücksicht auf ökologische Einbettung. Sie hat damit negative Auswirkungen auf die Altersstruktur der jeweiligen Wildpopulation.

Das zwangsweise Vorlegen abgekochter Schädel männlicher Tiere auf **Trophäenschauen** ist nicht zeitgemäß. Es folgt inzwischen widerlegten genetischen Ansichten aus den 30er Jahren, wonach die Ausbildung des Gehörns oder Geweihs Rückschlüsse auf den genetischen Zustand einer Population gäbe. Bei Trophäenschauen handelt es sich somit nur noch um gesellschaftliche Ereignisse. Für Aussagen zur Wildbiologie und Bestandsbeurteilung tragen sie nicht bei. Der Zwang zu diesen Traditionsveranstaltungen ist daher aufzuheben.

Auch die Pflicht, im Wald liegende **Abwurfstangen** unter Strafandrohung abgeben zu müssen, entbehrt der Logik.

Wir setzen uns für eine **Qualifizierungspflicht der Jagdscheininhaber** ein. Jährliche Übungsschießen mit Treffernachweis müssen für Jäger zur Pflicht gemacht werden, sowohl in der Ausbildung als auch in der beruflichen Praxis. Außerdem sind Sehtests sinnvoll. Alkohol während der Jagd muss verboten werden. Auffrischungslehrgänge im Naturschutzrecht (insb. Artenschutz)

sind verbindlich einzuführen.

2) Natürliche Regelungsprozesse sind menschlicher Steuerung durch Jagd vorzuziehen.

In **Naturschutzgebieten, Nationalparks und Flächennaturdenkmälern** sprechen wir uns für ein vollständiges Fütterungs- und Kurrungsverbot aus. Nachtjagden sind zu verbieten, der Schwerpunkt muss hier auf jahreszeitlich streng begrenzten, dann aber intensiven Drückjagden liegen. In einigen wenigen großräumigen Schutzgebieten kann man tatsächlich die Natur samt Wild sich selbst überlassen. Wenn ungestörte Vegetationsentwicklung auch mit dem Fraßdruck von pflanzenfressenden Großtieren gewünscht ist, sollte ein generelles Jagdverbot ausgesprochen werden.

Eine planwirtschaftliche Begrenzung von Wildarten auf bestimmte Regionen ist ökologisch nicht sinnvoll und populationsgenetisch kritisch. Daher begrüßen wir die **Aufhebung der Rotwildbezirke**.

Hingegen erachten wir die im Entwurf des Jagdgesetzes vorgeschriebene Begrenzung von "außerplanmäßigen" Abschüssen von Rot-, Dam- und Muffelwild auf drei Stück in drei Jahren für nicht zielführend. Die Bejagung von Wildtieren hat sich generell an ökologischen Erfordernissen und nicht an starren Zielvorgaben zu orientieren.

Die Möglichkeit des Bundesjagdgesetzes, in Ausnahmesituationen mit behördlicher Zustimmung die Jagd auch ruhen zu lassen, muss beibehalten werden. Vorstellbar ist ein solcher Sonderfall z. B. in den Tagebau-Rekultivierungsgebieten, wo zunehmend auch der **Wolf** die Aufgaben der Jäger übernehmen wird.

Zu einer Zeit, in der ein Großteil der europäischen Fauna in Bedrängnis geraten ist, befinden sich die Großraubtiere wie Wolf und Luchs im Aufwärtstrend. Dass Wölfe einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der Wilddichten in Sachsen leisten können, belegen neuere Untersuchungen im Senckenberg Museum für Naturkunde in Görlitz. Rehe machen 50 Prozent ihrer Nahrung aus, das Rotwild folgt mit 25, das Wildschwein mit 17 Prozent. Wir unterstützen ausdrücklich die Rückkehr des Wolfes nach Sachsen. Die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht wird den Schutz des Wolfes nicht verbessern, aber zu unnötigem Kompetenzgerangel zwischen Naturschutz- und Jagdbehörden führen. Außerdem gäbe es dann die gesetzliche Möglichkeit, die Tiere zu schießen ("Hegeabschüsse").

Fütterungen und Kurrungen sind auf tatsächliche Notzeiten zu beschränken. Wann eine Notzeit beginnt und endet, darf jedoch nicht dem Gutdünken eines jeden Jägers überlassen werden, sondern erfordert verbindliche Festlegungen der Jagdbehörde mittels konkreter Kriterien. In diesen Fällen kann eine Ablenkfütterung übermäßige Schäden von Naturverjüngungen oder ungezäunten Waldumbauflächen fernhalten. Natürlich darf die Fütterung nicht dazu dienen, möglichst viele feiste Trophäenträger über den Winter zu bringen. Eine generelle Verpflichtung zur Fütterung während Notzeiten hingegen lehnen wir ab. In strukturreichen, naturnahen Ökosystemen können Wildtierpopulationen in der Regel auch ohne menschliche Hilfe widrige Witterungsperioden überstehen.

3) Waldschutz, insbesondere eine Naturverjüngung ohne Zäune, hat Vorrang.

Nur gesunde, naturnahe und strukturreiche Ökosysteme sind in der Lage, ihre vielfältigen ökologischen und ökonomischen Funktionen nachhaltig zu erbringen. Insbesondere unsere Wälder müssen infolge des **Klimawandels** möglichst rasch in artenreiche Mischwälder umgewandelt werden. Die Veränderungen der Temperatur- und Niederschlags- sowie Grundwasserverhältnisse sind eine existenzielle Herausforderung.

Der sächsische Wald ist in seiner aktuellen Struktur auf die Anforderungen des Klimawandels in keiner Weise ausreichend vorbereitet. Der Umbau der flächenmäßig vorherrschenden, fichten- und kieferdominierten Forsten zu stabilen Mischwäldern mit standortheimischen Baumarten steht auf der Tagesordnung. Um eine Anpassung der Wälder durch Prozesse der natürlichen Selektion zu

ermöglichen, sollte der **Naturverjüngung** Vorrang gegenüber der Verjüngung durch Pflanzung eingeräumt werden. Das bedeutet konkret: Naturschutz und Erhalt der Biodiversität müssen eine viel größere Rolle als bisher spielen.

Zwingende Voraussetzung für die Naturverjüngung und für den erfolgreichen **Waldumbau** ist es, den Grundsatz "Wald vor Wild" flächendeckend umzusetzen. Ziel muss es sein, dass alle heimischen Baumarten ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können.

Vor allem die Rotwildbestände sind derzeit für eine Naturverjüngung ohne kostenintensiven Zaunbau in weiten Teilen Sachsens zu hoch. Der Waldumbau droht an stark überhöhten Schalenwildbeständen zu scheitern und ist im Moment überwiegend nur hinter teuren Zäunen möglich. So beträgt der Anteil durch Zaun geschützter Verjüngungsflächen mit Laubbäumen über 50 Prozent. Von den anderen 50 Prozent ist wiederum mehr als die Hälfte stark verbissen. Nach Angaben der Sächsischen Staatsregierung und der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Sachsen e.V. liegen die durch Zaunbau und Wildschutz verursachten Kosten zwischen 11 und 13 Euro pro Hektar Waldfläche. Dadurch entstehen allein dem Sachsenforst jährliche Kosten von ca. 3,25 Millionen. Euro.

Die Förderung einer im Wald nachgewiesenen Naturverjüngung ist wirksamer und kostengünstiger als die derzeitige Konzentration auf teure Zaunbauten.

Vielleicht lohnt sich für die sächsische Staatsregierung hier ein Blick nach Bayern. Dort werden keinen Zaunbauten mehr gefördert, sondern die Waldbesitzer für konkrete Erfolge im Waldumbau vergütet. Dieser finanzielle Anreiz führt zu einer Orientierung auf höhere Jagdergebnisse. Das jagdliche Ziel, auf Dauer **verträgliche Wilddichten** zu schaffen, wurde in Sachsen bisher deutlich verfehlt.

Notwendig ist eine konsequente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere durch eine deutliche Reduktion der (unnatürlich hohen) Dichten jener Tierarten, auf die die hohe Verbissbelastung der Waldverjüngung zurückgeht. Dies scheitert bislang unter anderem an behördlichen Defiziten im konsequenten Gesetzesvollzug, vor allem aber am Widerstand von mehrheitlich an hohen Wilddichten interessierten Jägern.

Es wird seitens der Jägerschaft angestrebt, den **Rotwildhegegemeinschaften** wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Abschusspläne innerhalb der Schalenwildgebiete zu übertragen. Diese hoheitliche Aufgabe darf nicht von den unteren Jagdbehörden bzw. vom Staatsbetrieb Sachsenforst auf die Rotwildhegegemeinschaften übertragen werden. Die Vertreter der Hegegemeinschaften sind Jäger, sie vertreten ihre eigenen Interessen, z. B. die Gewährleistung hoher Wildbestände und einer großen Anzahl von Trophäenträgern. Hegegemeinschaften haften juristisch nicht für Schäden an fremdem Eigentum. Sie berücksichtigen nicht die Interessen der Grundeigentümer. Grundeigentümer sind in den Gremien auch nicht vertreten. Sie müssen jedoch die Folgen und Kosten hoher Wildbestände tragen.

Die Erstellung von **Verbissgutachten** als Grundlage für Abschusszahlen ist auch weiterhin dringend erforderlich. Die Gutachten belegen regelmäßig, dass der gesetzlich geforderte Zustand, wonach sich die Hauptbaumarten natürlich verjüngen und keine wesentlichen Schältschäden auftreten sollen, durch die Jagd in ihrer bisher praktizierten Form im Wesentlichen nicht erfüllt wird. Durch diese unabhängigen Gutachten hat der Grundeigentümer eine Chance seine Ansprüche gegenüber der Jägerschaft zu untermauern. Die unteren Jagdbehörden sollten, anstatt diese Gutachten wegzulassen, auf deren Umsetzung bestehen. Das Gutachten sollte ständig qualifiziert und durch ein System von Weiserzäunen ergänzt werden.

Wir unterstützen die Forderung einer **Verlängerung der Jagdzeit auf männliches Rehwild**. Bisher endet die Jagdzeit auf Rehböcke Mitte Oktober. Da die männlichen Rehe ab Mitte November die Gehörne abwerfen, ist die Geschlechteransprache schwierig. Somit schießen die meisten Jagdausübungsberechtigten ab dieser Zeit keine Rehe mehr, aus Angst eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Auch notwendige Bewegungsjagden (Drückjagden) sind im Spätherbst ineffektiv, da Rehwild aus vorgenanntem Grund kaum geschossen wird. Dies hat

gravierende Einflüsse auf die Waldentwicklung, denn gerade Rehe verbeißen die Verjüngung und verhindern somit den Waldumbau.

Um den Bestand effektiv zu senken, muss es möglich sein, das Rehwild zu schießen, wenn es gesehen wird. Für das Schwarzwild gilt eine derartige Regelung seit Jahren.

Die Neuanlage bzw. die Erneuerung von **Waldsäumen** dient der Verbesserung der Äsungs- und Deckungsverhältnisse des Wildes und mindert den Druck der Wildtiere auf Flächen des Waldumbaus. Indem wir vielfältige Biotope, Hecken, Feldgehölze, Brachestreifen in unseren ausgeräumten Agrarlandschaften fördern, schaffen wir Ausweichlebensräume. Sie reduzieren den Druck der Wildtierbestände auf den Wald und die Feldflur und erleichtern, dass der Wald sich natürlich verjüngen kann.

4. Artenreiche Ökosysteme mit gesunden Wildtierpopulationen sind nicht nur alleinige Aufgabe der Jäger!

Der Erhalt gesunder, artenreicher, den jeweiligen Lebensräumen angepasster Wildtierpopulationen ist nicht allein Aufgabe der Jägerschaft. Auch alle anderen Naturnutzer sind in der Pflicht, wild lebende Tiere nicht ohne vernünftigen Grund zu schädigen oder über ein verträgliches Maß hinaus zu beunruhigen.

Dies betrifft insbesondere Gefahren und Belastungen, die von der **Freizeitnutzung** der Natur ausgehen. Motorbetriebene Hobby-Fahrzeuge (Quads, Motorschlitten u.ä.) sind außerhalb von öffentlichen Straßen grundsätzlich zu verbieten. Während winterlicher Notzeiten muss zudem eine Anleinplicht für Hunde gelten.

Der Einsatz moderner **Landtechnik** führt regelmäßig zu hohen Verlusten unter wild lebenden Tierarten des Offenlandes und der Waldrandbereiche. Dazu gehören auch grausame Verletzungen von Rehen, Feldhasen und anderen Wildtieren. Agrarunternehmen müssen verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Verminderung der erheblichen Zahlen zu treffen. Dies kann beispielsweise durch das Aufstellen von Scheuchen mit Menschengeroch vor dem Einsatz von Erntemaschinen erfolgen.

Darüberhinaus sollten die Jagd- und Naturschutzbehörden ermächtigt werden, temporäre Ruhezone für Reproduktionsstätten bestandesgefährdeter Arten festzulegen, in denen Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischzucht und Fischerei zeitweilig eingeschränkt werden.

Zur Vermeidung von **Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen** ist in den meisten Gegenden Sachsens eine deutliche Reduzierung, insbesondere des Wildschweinbestandes erforderlich. Andererseits kann dies nur gelingen, wenn die Agrarunternehmen ihre Anbaustrukturen so gestalten, dass Massenvermehrungen einzelner Arten nicht forciert werden. Großflächiger Maisanbau in Waldrandlagen beispielsweise führt unweigerlich zu hohen Bestandsdichten von und Schäden durch Schwarzwild.

Um in den Genuss von Wildschadensausgleichszahlungen zu kommen, müssen Landwirte anhand verbindlicher Kriterien ihre Mitwirkungspflicht nachweisen (Schlaggrößen, Fruchtfolgen).

Naturnahe Wälder und strukturreiche Agrarlandschaften sind die Voraussetzung für eine artenreiche Fauna. Um entsprechende ökologische Gleichgewichte zu erreichen, sind in den jahrhundertlang menschengepägten Landschaften auch heute noch Eingriffe erforderlich. Dazu zählt einerseits die Nutzung von Wäldern und Feldern in nachhaltiger, naturverträglicher Weise, andererseits aber auch die Regulierung von Tierarten, deren natürliche Gegenspieler nicht mehr oder noch nicht wieder wirksam sind. Ziel bleibt allerdings, die Regulierung der Bestände an Beutetieren den Beutegreifern zu überlassen.

Gleichzeitig aber sind frei lebende Tiere auch sehr wichtig für das Naturerleben von Kindern und Erwachsenen. Wer bereits in jungen Jahren die Gelegenheit hatte, Tiere in der freien Natur zu beobachten, entwickelt in der Regel auch später ein höheres Maß an Umweltbewusstsein und

Verantwortung für die Mitgeschöpfe. Diese Eigenschaften sind für die Zukunft der Gesellschaft von großer Bedeutung.

Aus GRÜNER Sicht ist deshalb eine echte Modernisierung der Jagdgesetzgebung dringend notwendig, die eine effektive Bejagung mit dem Ziel der Bestandsabsenkung des verbeißenden Schalenwildes erlaubt, die Belange der Grundeigentümer und der Gesellschaft in den Vordergrund stellt und die Ziele der Jägerschaft entsprechend unterordnet.